

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Mai 1988

1377. Antennenverordnung

Mit Beschluss vom 18. Januar 1988 nahm die Gemeindeversammlung Rorbas eine Änderung des Antennenreglements vom 3. Mai 1974 bzw. 18. Juni 1976 vor. Insbesondere wurden alle anstaltsrechtlichen Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 12. Februar 1988 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um die Genehmigung dieses Beschlusses. Der Gemeindeversammlungsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert und aufgelegt. Laut Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 29. Februar 1988 sowie der Baurekurskommission I vom 31. März 1988 sind gegen diesen Beschluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Gemäss § 78 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) können die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen für ganze Zonen oder gebietsweise Aussenantennen verbieten, sofern durch andere technische Einrichtungen gleichwertige Empfangsmöglichkeiten gewährleistet sind. Solche Bestimmungen bedürfen – auch wenn sie als Ausführungsvorschriften des PBG in einem von der Bauordnung getrennten Erlass ergehen – der Genehmigung durch den Regierungsrat. Das in der geänderten Fassung auf den baurechtlichen Teil reduzierte Antennenreglement der Gemeinde Rorbas hat seine Rechtsgrundlage heute in § 78 PBG.

Das vorliegende in Art. 7 angeordnete Antennenverbot über das ganze Gebiet der Gemeinde Rorbas entspricht § 78 PBG und kann genehmigt werden.

Funkantennen und andere Spezialantennen fallen hingegen nicht unter den in § 78 PBG verwendeten Begriff der Aussenantennen. Es handelt sich um Antennen, für die es keine gleichwertige Ersatzlösung im Sinne von § 78 PBG gibt. Ihre Erwähnung als Ausnahmetatbestand in Art. 7 Abs. 5 des Antennenreglements muss daher von der Genehmigung ausgenommen bleiben.

Der Verweis auf die Rechtsmittelmöglichkeit (Art. 18) stellt eine Wiederholung der PBG bzw. VRG-Bestimmungen dar. Der Vorrang des kantonalen Rechts verleiht dieser Bestimmung rein deklaratorische Bedeutung. Es sprechen unter anderem praktische Gesichtspunkte und das Gebot der Rechtssicherheit gegen eine Genehmigung.

Hinsichtlich der Inkraftsetzung bleibt anzumerken, dass gemäss § 89 PBG in Verbindung mit § 6 PBG die Verordnung erst mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft treten kann.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von der Gemeindeversammlung Rorbas am 18. Januar 1988 beschlossene Änderung der Antennenverordnung wird vorbehältlich Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden Art. 7 Abs. 5 sowie Art. 18 der Antennenverordnung ausgenommen.

III. Der Gemeinderat Rorbas wird eingeladen, diesen Beschluss gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Antennenverordnung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Mai 1988

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller